Amtliche Bekanntmachung

33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 11. März 1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 11. März 1980 (in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Jahresgebühr beträgt:

a)	je 50 1-Eimer	bei einmaliger Leerung pro Woche	143,85 EUR
b)	je 120 1-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	345,19 EUR
c)	je 120 1-Tonne	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	172,60 EUR
d)	je 240 1-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	690,64 EUR
e)	je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	2.215,34 EUR
f)	je 770 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	4.430,69 EUR
g)	je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	1.107,68 EUR
h)	je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	3.164,81 EUR
i)	je 1.100 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	6.329,64 EUR
i)	je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	1.582,42 EUR."

2.) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für die Abfuhr von zugelassenen Abfallsäcken (80 l) beträgt 4,30 EUR pro Abfallsack."

3.) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Jahresgebühr für die Benutzung der Bioabfallgefäße beträgt: je 240 1 – Bioabfallbehälter bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen 36,00 EUR."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 19.12.2022

Reiner Breuer

Bürgermeister